

Zwischen Formstrenge und Billigkeit

Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß

herausgegeben von

PETER OESTMANN



2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit Unterstützung
des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Druck und Bindung: MVR Druck GmbH, Brühl
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-412-20324-5

Fortwirkungen des Kameralprozesses im gemeinen Zivilprozess des 19. Jahrhunderts*

Die bisherige Forschung hat die Frage, inwieweit der gemeine Zivilprozess den Kameralprozess fortführte, noch nicht behandelt. Ausgehend von den Untersuchungen von Heinrich Wiggenhorn¹ 1966 und Bettina Dick 1981² haben wir inzwischen viele Details über den Kameralprozess zusammengetragen. Die Literatur des Kameralprozesses vor 1806 hat zuletzt Ernst Holthöfer 2002 zusammengestellt³. Für den Gemeinen Prozess des 19. Jahrhunderts sieht die Forschungslandschaft demgegenüber deutlich schlechter aus. Es sind fast ausschließlich die, wenn auch glänzenden, Untersuchungen von Knut Wolfgang Nörr aus den Jahren 1977 bis 1983, die unser heutiges Bild tragen⁴. Dies ist für meine Fragestellung schon deshalb nicht befriedigend, weil Nörr mit Naturrecht und Historischer Schule andere, methodengeschichtliche Schwerpunkte setzte, die quer zur Perspektive *Kameralprozess vor 1806 – Gemeiner Prozess nach 1806* liegen.

Für einen eigenen Zugang galt es zunächst einige Grundentscheidungen zu treffen. Ich werde nachfolgend nichts über die Prozesspraxis sagen, sondern nur über die Theorie sprechen. Auch ganz praktische Fortwirkungen des Kameralprozesses auf die Rechtspraxis nach 1806, wie sie 2002 Hans Konrad Stein und Mathias Kordes für die Frage der

* Die Vortragsform wurde beibehalten, Anmerkungen weitgehend auf Nachweise beschränkt.

¹ Heinrich Wiggenhorn, *Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches*, Dissertation Münster 1966.

² Bettina Dick, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10)*, Köln, Wien 1981.

³ Ernst Holthöfer, *Die Literatur der Kameraljurisprudenz am Ende des Alten Reichs. Die reichskammergerichtliche Literatur von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1806*, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 41)*, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 189 ff.

⁴ Ich zitiere im Folgenden nach der Neuherausgabe in: Knut Wolfgang Nörr, *Iudicium est actus trium personarum. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozessrechts in Europa*, Goldbach 1993.

